

Spielapparate

Die Aufstellung von Spielapparaten unterliegt der Anzeigepflicht gemäß dem Oö. Spielapparate- und Wettgesetz.

Anzeigepflichtige Spielapparate:

Die Aufstellung von Spielapparaten, die nicht verboten sind und nicht unter die Unterhaltungsgeräte fallen, ist schriftlich anzuzeigen. Die Aufstellung darf erst nach Ausstellung der schriftlichen Bestätigung erfolgen.

Beilagen:

- ❖ **Unbedenklichkeitserklärung** vom Programmhersteller oder Generalimporteur gem. § 3 Abs. 6 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
 - mit der erklärt wird, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt
- ❖ **Verfügungsberechtigung** des/der Betreiber über den Aufstellort gemäß § 3 Abs. 3 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
- ❖ **Einzel- bzw. Typengutachten** eines allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Spielapparate- und Automatenwesen gemäß § 3 Abs. 7 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
 - mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei den jeweiligen Spielapparaten bzw. Spielprogrammen um keine Geldspielapparate bzw. um keine Geldspielprogramme handelt. Diese Gutachten müssen Fotos des Apparates und des verwendeten Spielprogrammträgers (Platine) enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparats bzw. der Programmversion der Spielprogramme erkennbar sind.
Das Gutachten ist im Original vorzulegen.

Gebühren:

13,20 Euro für das Ansuchen pro Gerät
70,00 Euro Verwaltungsabgabe pro Gerät und
13,20 Euro für die Unbedenklichkeitserklärung pro Gerät
3,60 Euro pro Beilage und Bogen

Anzeigefreie Unterhaltungsgeräte:

Die Aufstellung und der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtischen, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtischen, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie von Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen sind anzeigefrei.